

Förderkriterien für die Bildende Kunst in Dortmund

Prolog

Die Freie Kulturszene Dortmunds – und somit auch die vielfältige Szene der freischaffenden Bildenden Künstler*innen – leistet seit Jahrzehnten einen umfassenden Beitrag zur Attraktivität des städtischen Kulturlebens und engagiert sich im internationalen Kulturaustausch mit Partnern der Kommune.

Im Bereich der Bildenden Kunst hat die Stadt Dortmund daher in Anerkennung der Leistungen freier professioneller Künstler*innen eine Vielzahl von Förderinstrumenten entwickelt. Dies sind im Einzelnen:

- Die Durchführung von 9 Ausstellungen heimischer Künstler*innen jährlich in der Städtischen Galerie Torhaus Rombergpark
- Der jährliche Ankauf von Werken heimischer Künstler*innen mit der Ausstellung „Einblicke“
- Die Ausstellung „Grafik aus Dortmund“ mit 48 Kunstschaaffenden jährlich
- Die Förderung der 4 Berufsverbände der Bildenden Künstler*innen in Dortmund und ihrer Projekte
- Die Förderung des hardware MedienKunstvereins
- Die Förderung und Kooperation mit Bildenden Künstlern*innen i.R. des städtepartnerschaftlichen Austausches
- Die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit für Ausstellungen in der Big Gallery
- Die Förderung der stadtweiten „Offenen Ateliers“ (biennial)
- Die Förderung der „Nordstadtateliers“ (biennial)
- Die Förderung des Künstlerhauses mit Ateliers und Ausstellungsflächen am Sunderweg
- Die Förderung von Ateliers im MUK, Musik- u. Kulturzentrum Güntherstr.
- Die Förderung des Kunstvereins
- Die Einrichtung eines Referates für Bildende Kunst im öffentlichen Raum
- Die Förderung von freien Projekten der Bildenden Kunst
- Die Förderung von Projekten i.R. der Kultur- und Kreativwirtschaft
- Die Vergabe des Förderpreises der Stadt Dortmund für junge Künstler*innen in der Sparte Bildende Kunst
- Die Förderung des Informations-Portals <https://kunst-in-dortmund.de>

1. Einführung neuer Förderinstrumente für die Bildende Kunst in Dortmund

1.1 Die Aufwandspauschale

Eine vom Rat der Stadt Dortmund beschlossene schrittweise Aufstockung der Fördermittel für die Freie Kulturszene bis zum Jahr 2021 ermöglicht erstmals, für *ausgewählte*

Ausstellungsorte im Bereich der Bildenden Kunst ein weiteres Förderinstrument einzuführen, das insbesondere den Arbeitsaufwand professioneller Bildender Künstler*innen für die Bereitstellung ihrer künstlerischen Werke in Ausstellungen bzw. Äußerungen in temporären Ausstellungsprojekten würdigt und als **Aufwandspauschale** ausgezahlt wird.

Dieses Förderinstrument kann – analog zu den vorhandenen Mitteln – schrittweise eingeführt werden, nachdem der Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit den vorliegenden Entwurf der Förderrichtlinien beschlossen hat.

In Anlehnung an das Berliner Modell der Kunstförderung wird die Aufwandspauschale zunächst grundsätzlich ab dem Jahr 2020 für die Ausstellungen der Städtischen Galerie Torhaus Rombergpark mit heimischen Künstlern*innen eingeführt.

Nach Gründung eines neu einzurichtenden *Kunst-Beirates* als Entscheidungsgremium soll das Verfahren auch auf sich bewerbende *Dortmunder Produzentengalerien* im Sinne einer jeweils maximal einjährigen Förderung ausgedehnt werden. Eine erneute Antragstellung im nächsten Jahr ist möglich.

1.2 Der Förderfonds Bildende Kunst

Darüber hinaus wird ein „**Förderfonds Bildende Kunst**“ eingerichtet, der auf Antrag

- a) professionelle Künstlern*innen- und temporäre Künstler*innen-Zusammenschlüsse auch außerhalb von Produzentengalerien und Ausstellungsräumen sowie im öffentlichen Raum bei der **Realisierung von Projekten** der Bildenden Kunst unterstützt
- b) Produzentengalerien ermöglicht, sich für die Förderung von **Aufwandspauschalen der von ihnen kuratierten und durchgeführten Ausstellungen** – für die Dauer maximal eines Jahres – zu bewerben. Entscheidungsgrundlage ist die Vorlage einer Konzeption für den geplanten Zeitraum mit inhaltlicher Begründung sowie die folgenden Kriterien:
 - Mindestens 3 Jahre kontinuierliche professionelle Ausstellungspraxis des Ortes
 - Mindestgröße von ca. 20 laufenden Metern Wandfläche, Höhe ca. 3 Meter
 - Regelmäßige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Öffentliche Zugänglichkeit zu regelmäßigen Öffnungszeiten an mindestens drei Wochentagen
 - Primäre Orientierung auf die Förderung lokaler und regionaler Künstler*innen
 - Ausstellungsvertrag zwischen Ort und Künstler*in
 - Ausstellungsdauer sollte im Regelfall nicht unter 4 Wochen liegen

*Als Produzentengalerien gelten Orte, die von Künstler*innen betrieben werden und bei denen sich Künstler*innen der unter TOP 2 genannten Zielgruppen regelmäßig bewerben können, um ihre Werke auszustellen.*

*Nach Abzug der Unkosten sind erzielte Einnahmen an die Künstler*innen zu verteilen. Es findet keine private Gewinnerzielung durch den/die Betreiber*in statt.*

Professionelle private Galerien sowie reine Atelier-Gemeinschaften, die ihre eigenen Werke präsentieren, sind nicht Zielgruppe der Förderung.

2. Zielgruppe der Aufwandspauschale

Die Aufwandspauschale richtet sich ausschließlich an professionelle Bildende Künstler*innen, die in ihrem Besitz befindliche zeitgenössische Werke in den Ausstellungsorten

- Städtische Galerie Torhaus Rombergpark
- oder *vom Kunst-Beirat ausgewählten Produzentengalerien* präsentieren. Antragsteller ist in diesem Fall die Produzentengalerie.

Primär sollen in Dortmund ansässige oder in der Dortmunder Kunst-Szene regelmäßig aktive Künstler*innen gefördert werden. Förderungswürdig sind aber ebenso Kooperationen von Dortmundern*innen mit auswärtigen Kunstschaaffenden, z.B. im Rahmen internationaler Partnerschaften sowie Projekte, die der Kunst-Beirat aus für die lokale Kunst-Szene relevanten inhaltlichen Gründen befürwortet.

Als Kriterien für die professionelle Tätigkeit gelten:

- Abgeschlossenes Studium an einer künstlerischen Hochschule oder Universität
- Nachweise einer mehrjährigen künstlerischen Präsenz an *professionellen Ausstellungsorten* (z.B. Ausstellungen, Preise, Stipendien, Medienberichte)

3. Höhe der Aufwandspauschale

Sie beträgt pro Person für:

- | | |
|---|---------|
| ● eine Einzelausstellung (1-2 Künstler*innen) | 1.000 € |
| ● eine Kleingruppenausstellung (3-9 Künstler*innen) | 500 € |
| ● eine Gruppenausstellung (10-20 Künstler*innen) | 250 € |
| ● eine Gruppenausstellung (ab 20 Künstler*innen) | 100 € |

Bei Gruppenausstellungen entscheidet der Kunst-Beirat über Umfang und Umsetzbarkeit.

Ein Rechtsanspruch besteht hierbei nicht; eine Förderung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Die Aufwandspauschalen des Förderprogramms Bildende Kunst können nicht beantragt werden für Atelieröffnungen oder -rundgänge, Präsentationen im Bereich der Kulturellen Bildung oder der Soziokultur.

4. Einführung der Aufwandspauschale

Die Aufwandspauschale soll ab dem Jahr 2020 in einem gestaffelten Verfahren eingeführt werden.

Für das Jahr 2020 stehen, vorbehaltlich der Genehmigung des städtischen Haushaltes, **49.000 €** insgesamt als Budget für alle genannten Vorhaben zur Verfügung.

4.1 Vergabeverfahren im Jahr 2020

Die **Aufwandspauschale** gilt im Jahr 2020 und Folgende

- In der Städtischen Galerie Torhaus Rombergpark (mit Ausnahme der Kunstankauf-Ausstellung „Einblicke“, die bereits eine andere Fördermaßnahme darstellt).

Für das Jahr 2020 verfügt der *Förderfonds Bildende Kunst* über eine Summe von **35.000 €**.

- Antragsberechtigt sind die unter TOP 1.2 und 2 genannten Akteure.
- Eine Entscheidung über die Vergabe trifft der **Kunst-Beirat**. Dem Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit wird i.R. der jährlichen Förderliste Bericht erstattet.
- Für die Koordination des Kunst-Beirates wird eine Pauschale von **5.000 €** p.a. eingeplant.

4.2 Vergabeverfahren ab dem Jahr 2021

Für das Jahr 2021 und Folgende stehen – vorbehaltlich der Genehmigung des städtischen Haushaltes – **70.000 €** zusätzlich zur Verfügung. Damit ist die Aufstockung der Mittel abgeschlossen.

Die Aufwandspauschale gilt im Jahr 2021 und Folgende

- In der Städtischen Galerie Torhaus Rombergpark (mit Ausnahme der Kunstankauf-Ausstellung „Einblicke“, die bereits eine andere Fördermaßnahme darstellt).

Für das Jahr 2021 und Folgende verfügt der *Förderfonds Bildende Kunst* über eine Summe von **55.000 €**.

- Antragsberechtigt sind – wie im Vorjahr – die unter TOP 1.2 und 2 genannten Akteure.
- Eine Entscheidung über die Vergabe trifft der **Kunst-Beirat**. Dem Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit wird i.R. der jährlichen Förderliste Bericht erstattet.
- Für die Koordination des Kunst-Beirates wird eine Pauschale von **6.000 €** p.a. eingeplant.

5. Der Kunst-Beirat

Um die lokale Kunst-Szene an den Perspektiven und Entscheidungen zu den hier geschaffenen Fördermöglichkeiten zu beteiligen, wird ein Kunst-Beirat ins Leben gerufen. Die Vertreter*innen der freien Kunst-Szene im Beirat werden auf einer dafür anberaumten Versammlung für jeweils 3 Jahre gewählt.

Der Kunst-Beirat entscheidet über die Anträge auf *Ausstellungspauschale* sowie die Anträge für *Projekte der Bildenden Kunst*. Er tagt zweimal jährlich.

Er besteht aus folgenden 10 stimmberechtigten Mitgliedern:

- 2 Vertreter*innen der Künstlerverbände
- 2 Vertreter*innen freier Künstler*innen
- 1 Vertreter*in Kulturbüro
- 1 Koordinator*in Kunst-Beirat
- 2 Vertreter*innen Produzentengalerien
- 1 Vertreter*in Künstlerhaus
- 1 Vertreter*in temporäre Produktionsgemeinschaften

Der Beirat entscheidet über die Anträge und ist stimmberechtigt, wenn mindestens 6 Beiratsmitglieder anwesend sind.

6. Das Antragsverfahren

Anträge sind unter Berücksichtigung der unter TOP 1.2 genannten Voraussetzungen an den/die Koordinator*in des Kunst-Beirates zu stellen, der/die die Beiratssitzung vorbereitet. Der Kunst-Beirat entscheidet über die Anträge. Die weitere Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgt im Kulturbüro.

6.1 Anträge für die Aufwandspauschale

Die Aufwandspauschale wird neben den genannten städtischen Ausstellungen in der Galerie Torhaus Rombergpark an vom Kunst-Beirat auf Antrag ausgewählte Produzentengalerien für maximal ein Jahr vergeben. Eine erneute Antragstellung im nächsten Jahr ist möglich. Sie ist an die jeweilige Produzentengalerie gebunden. Antragsteller sind die Produzentengalerien.

6.2 Anträge für den Projektfonds Bildende Kunst

Anträge müssen in der Regel im laufenden Jahr für das Folgejahr gestellt werden. Fristen für die Antragstellung werden von Kulturbüro und Kunst-Beirat abgestimmt und bekannt gegeben.

Die Anträge können zweimal jährlich zu den Sitzungsterminen des Kunst-Beirates eingereicht werden.

Stand: 29.10.2019